

Die herausgestellten Aufgabengebiete machen die Arbeiten der Samenverteilung genau so wichtig, wie die Arbeiten der Züchterbetriebe selbst.

Warum Sortenbereinigung im Gemüsebau?

Im Gemüsebau beziehen sich die vordringlich zu lösenden Aufgaben zunächst in sehr hohem Maße auf eine Bereinigung des augenblicklich gegebenen Sortenmaterials.

Hochzuchtanerkennung

Die Bereinigung der Sorten kann selbstverständlich nur durchgeführt werden, wenn ein entsprechendes Arbeitsverfahren zur Verfügung steht.

Der einzige wenige Sorten oder Arten in züchterische Bearbeitung genommen hat, zu schätzen. Es liegt mir daran, die Züchtungsarbeit, die aus sich heraus geboten ist und die in enger Verbindung mit dem Betriebe steht, zu fördern.

Die Arbeiten gartenbaulicher Pflanzenzüchtung sind in den drei großen Gruppen unseres Berufes — Gemüse, Blumen, Obst — anders gelagert und befinden sich in den drei Gruppen in ganz verschiedenen Entwicklungsstadien.

Sich auf dem Gebiete der Züchtung bisher betätigenden Betrieben erfolgen, wenn Elitegutgut vom Hochzüchter gekauft wird und der Hochzüchter die Genehmigung zum einmaligen Vermehrungsanbau gegeben hat.

Stammstaufen

Es wurde ausdrücklich herausgestellt, daß die Anerkennung von Hochzüchtungen nur für solche Sorten erfolgt, die in Zukunft herausgebracht werden und nach einwandfreier Prüfung durch den Reichsnährstand als wirtschaftlich wertvolle, selbständige Züchtungen erkannt sind.

allein zugelassen wird. Nochmals zusammengefaßt würde sich also der Weg der Prüfung einer Neuzüchtung wie folgt gestalten: Der Züchter, der glaubt, eine Neuzüchtung zu haben, meldet diese beim Reichsnährstand an.

Die Anerkennung durch die Bestäubungskommissionen darf nur erfolgen, wenn tatsächlich auch Unterlagen gegeben sind. Die Anerkennung selbst soll sich darüber hinaus auch auf den Betrieb erstrecken, es scheint mir eine ordnungsgemäße Züchtungsarbeit nur in einem ordnungsgemäß arbeitenden Züchterbetrieb gegeben zu sein.

Im Blumenamenbau zunächst Neuheitenschutz

Etwas anders liegen die Dinge in der Blumenzüchtung. Eine gewisse Mannigfaltigkeit ist bei Blumen durchaus erwünscht. Deshalb wird es bei Blumen nicht erforderlich sein, durch sortenregistermäßige Arbeiten feststellen zu lassen, welche Typenformen etwa wirtschaftlich sein dürften.

mal ganz genau festzustellen, wer sich nun tatsächlich Rechte gibt, zu züchten, und welche einzelnen Gruppenformen in Züchtungsarbeit sind.

Anordnung über Mindestkeimfähigkeit

Die Anerkennungsbestimmungen haben es ferner erforderlich gemacht, bestimmte Mindestkeimfähigkeitszahlen und Mindestreinheitszahlen festzulegen. In einer Anordnung habe ich bestimmte Normen der Mindestkeimfähigkeit, die sich teilweise wohl auch als deutsche Normen eingeführt haben, herausgestellt.

Die wichtigsten Arbeiten im Obstbau

Die Züchtung im Obstbau leidet unter der Langsamkeit der notwendigen Entwidlungs- und Reifezeit bei allen Kern- und Steinobstsorten. Trotz der Möglichkeit, aus den einjährigen Sämlingen durch vegetative Vermehrung diese Zeit abzukürzen, bleibt dennoch fast die Unmöglichkeit in einem Leben auf diesem Gebiet zu einwandfreien Erfolgen zu kommen.

Richtlinien zum Bußtag und Totensonntag

Der Verkauf von Blumen und Kränzen

Im vergangenen Jahre wurden den Gartenbauwirtschaftsverbänden Richtlinien bekanntgegeben, um den unzulässigen Zuständen beim Verkauf von Blumen und Kränzen zum Bußtag und Totensonntag entgegenzutreten.

Auf Grund dieser Lastzettel sind auch in diesem Jahr nachstehende Richtlinien wiederum den Gartenbauwirtschaftsverbänden bekanntgegeben worden, die nunmehr allgemein für alle daran Beteiligten gelten.

Die bisher gemachten Feststellungen über den Verkauf von Blumen und Kränzen auf den Straßen und insbesondere vor den Friedhöfen bei besonderen Anlässen, so z. B. vor dem Allerheiligentag, Bußtag und Totensonntag, geben Veranlassung, den aus den früheren Jahren bekannten, vielfach unzulässigen Zuständen energig entgegenzutreten.

Nachstehende Richtlinien sind geeignet, die bisherigen Zustände mit Erfolg zu bekämpfen:

- 1. Die Garten- und Weinbauwirtschaftsverbände (GWV) haben sich mit der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft 'Ambulantes Gewerbe' in Verbindung zu setzen und gemeinsam mit dieser Gruppe bei der Gewerbebehörde darauf hinzuwirken, daß nur Händler mit Berufs- bzw. Jauerlaubnisbescheinigungen, die von der Wirtschafts-

gruppe 'Ambulantes Gewerbe' anzuschließen sind, zu den Verkäufen zugelassen werden, soweit überhaupt Plätze vorhanden sind.

- 2. Die Zulassung zum Verkauf von Blumen und Kränzen soll nur in dem Maße erfolgen, als es die örtlich bedingten Verhältnisse gerechtfertigt erscheinen lassen. Zum Handel am Allerheiligentag, Bußtag und Totensonntag sind ferner alle selbstmarktenden Erzeuger zuzulassen.

- 3. a) Alle GWV. bitten die zuständigen Stellen (Bezirksämter, Magistrat) um Mitteilung derjenigen Plätze, die für den Verkauf freigegeben sind, mit genauer Angabe der Ortsbezeichnung und Anzahl der Plätze.

- b) Die Ortsgruppen der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft 'Ambulantes Gewerbe' reichen den GWV. eine Liste derjenigen Händler ein, die den nach Ziffer 1. genannten Bedingungen entsprechen.

- 4. Die Händler sollen daraufhin kontrolliert werden, ob das verwendete Material rechtmäßig erworben ist. Die laufende Kontrolle darüber (Kaufunterlegen usw.) ist bei der Polizei zu beantragen.

- 5. Die Kreisbauvereine sind um Unterstützung bei der Durchführung der gestellten Aufgaben zu bitten.

- 6. Unter Hinweis auf § 41 a und 55 a der Reichsgewerbeordnung ist bei der zuständigen Verwaltungsbehörde zu versuchen, für diese Tage Ausnahmen in der Verkaufszeit in den Blumen- und Kränzenhandel zu erlangen, soweit dies noch nicht geschehen ist.

- 7. Unberechtigte Preisbefreiungen dürfen unter keinen Umständen vorgenommen werden. Die Preisbefreiung ist vom GWV. zu überwachen.

- 8. Die Maßnahmen sind im Einverständnis mit den Landesbauernschaften, Hauptabteilung III Abteilung G, durchzuführen.

Die Frage, ob die Gruppe der wilden Händler notwendig ist, muß verneint werden. Die ortsanfähigen Baumgeschäfte und der Gartenbau sowie der rechtmäßige ambulante Handel sind stets in der Lage, dem Bedarf und den Wünschen der kaufenden Bevölkerung gerecht zu werden.

Verschärfung von Güteklassenbestimmungen für Rosen

Die Grundzüge höchster Leistung auf dem Gebiete der Erzeugung sind von den deutschen Baumschulen in vielfach vorbildlicher Weise verwirklicht worden, wie die ausführlichen und scharfen Güteklassenbestimmungen für Baumschulerzeugnisse (vgl. Anordnung Nr. 12 der Hauptvereinbarung der deutschen Garten- und Weinbauwirtschaft vom 4. 7. 1935) zeigen.

niz, daß die wirtschaftliche Wirkung im Obstbau nicht allein von den Sorten abhängt, sondern im weitestgehenden Maße auch abhängig ist von der Unterlage, die dann im Obstbau die Sorte trägt, hat uns dazu geführt, als Teilgebiet der Obstzüchtung diese Unterlagezüchtung in Angriff zu nehmen.

Die Anerkennung der Unterlagen von Kern- und Steinobst soll Angelegenheit des Reichsverbandes der gartenbaulichen Pflanzenzüchter sein. Die Erkenntnisse auf dem Gebiete der Unterlagenprüfung sind heute soweit gebiend, daß man weiß, welche Unterlage für die eine oder andere Form die richtige ist.

Ungeklärt ist noch die Frage, wie die einzelne Sorte auf diese oder jene Unterlageorte wirtschaftlich reagiert, wobei nicht nur die baumschulmäßige Wirtschaftlichkeit, sondern auch Tragfähigkeit, Widerstandsfähigkeit und Lebensdauer des Baumes von Bedeutung ist. Jede höhere Erkenntnis auf diesem Gebiete ist für den deutschen Obstbau von wertvoller Wichtigkeit. Es wird zwar behauptet, daß die Praxis sich solche Erkenntnisse schnell zu nutze mache, ich glaube aber, daß darüber hinaus auch von autoritärer Stelle aus darauf gedrungen werden muß, daß diese hier gewonnenen Erkenntnisse noch schneller zur Durchföhrung kommen. Möglich wird dies dadurch, daß die Anerkennung selbst hier einzufragen hat.

Ferner wurde in der Abteilung Obst mit der Bereinigung der Beerenobstsortimente begonnen. Eine Anerkennung von Erdbeersorten ist in diesem Jahre erstmalig durchgeführt. Für diese Anerkennung waren 19 Sorten freigegeben, und zwar waren solche Sorten herausgestellt, deren Wert und Selbständigkeit einwandfrei feststand. Wenn die sortenregistermäßige Prüfung abgeschlossen ist, und die identischen Sorten herausgefunden sind, wird wie bei Gemüse nur nach wirtschaftlich wertvollem Sortenmaterial zugegriffen. Die Anerkennung wird kontrollmäßig durchgeführt. Ein Verkauf von nicht anerkannten Sorten wird unterlag. Gerade die Beobachtungen des letzten Jahres auf dem Gebiete des Erdbeerenmarktes zeigen mir die grösztmögliche Wichtigkeit, möglichst schnell zu einer Sortenbereinigung zu kommen. Man wird sich in der Abteilung Obstzüchtung nicht darauf beschränken können, das Erdbeerenortiment zu bereinigen, sondern man wird darüber hinaus auch eine Vereinigung der anderen Beerenobstsortimente durchführen müssen. Die Sortenregisterarbeiten sollen nicht überhätigt eingeleitet werden; ich werde aber dafür eintreten, daß möglichst bald die Sortenprüfungsarbeiten bei dem Beerenobst generell zur Durchföhrung kommen.

Die gemachten Ausführungen sollten im wesentlichen die auf züchterischen Gebiete geordnete Arbeitweise charakterisieren. Wenn gerade bei den Züchterbetrieben sich schon eine gewisse Vereinigung hat erreichen lassen, so soll auch versucht werden, diese Vereinigung des Gesamtsystems im Handel durchzuführen. Die Aufgaben, die im einzelnen gegeben sind, werden in der in Frankfurt am Main in Aussicht genommenen Sitzung zu besprechen sein.